

## Coronabedingte Erleichterungen für Vereine und Stiftungen

Stand: 13.01.2021

### **Kurzzusammenfassung**

Vereine und Stiftungen sind durch die Pandemie vor besondere Herausforderungen gestellt. Um die Handlungsfähigkeit von Vereinen weiterhin zu gewährleisten, hat der Bundestag mit zwei Gesetzen Erleichterungen bezüglich der Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern, der Durchführung von Mitgliederversammlungen und der Beschlussfassung beschlossen.

Dies ist zum einen mit dem am 27.03.2020 veröffentlichten Gesetz (BGBl. I Nr. 14/2020, S. 569 ff. vom 27.03.2020) zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erfolgt

(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>).

Weitere Erleichterungen hat der Bundestag mit dem am 30.12.2020 veröffentlichten Gesetz (BGL. I Nr. 67/2020, S. 3328 ff. vom 30.12.2020) zur weiteren Verkürzung des Restschulbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht ([https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search\\_list.do;jsessionid=A84BA8244C130D1CA0B1A9255C827B37.dip21?selld=265684&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=3&direction=desc](https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search_list.do;jsessionid=A84BA8244C130D1CA0B1A9255C827B37.dip21?selld=265684&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=3&direction=desc)) GesRuaCOVBekG) beschlossen. Diese treten am 28.02.2021 in Kraft. Das wichtigste hierzu in Kürze:

### **1. Vorstandsmitglieder**

Auch wenn Satzungen eine entsprechende Regelung nicht beinhalten, bleiben Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt nur für Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 bzw. 2021 endet.

### **2. Virtuelle Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen können auch ohne satzungsrechtliche Ermächtigung zum einen virtuell durchgeführt werden. Hierzu finden sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammen und üben ihre Mitgliedsrechte aus.

Hierbei ist es auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

Allerdings kann der Vorstand auch vorsehen, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. D.h. keine Hybridveranstaltungen zwischen virtueller und Präsenz - Mitgliederversammlung erfolgen.

Kein Mitglied kann verlangen, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

Zum anderen kann der Verein eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen dann ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein schriftlich abgeben.

### **3. Aufschieben der Präsenz-Mitgliederversammlung**

Insbesondere kleine Vereine verfügen nicht über ausreichende Mittel, um die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Darüber hinaus gibt es Vereine, die über eine überwiegend ältere Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Viele Vorstände sind derzeit unsicher, wie sie sich in diesen Fällen verhalten müssen. § 5 Absatz 2a GesRuaCOVBekG soll hier Rechtssicherheit schaffen. Es wird klargestellt, dass die Vorstand nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene einzuberufen und daher aufschieben kann, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

### **4. Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Des Weiteren können Beschlüsse des Vereins im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn:

- alle Mitglieder beteiligt wurden,

- der Verein einen Termin festsetzt, bis zu dem die Stimmabgabe erfolgen soll,
- bis zu diesem Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
- die in der Satzung geregelten Mehrheiten vorliegen.

Textform bedeutet, dass die Stimme auch per Mail oder Telefax abgegeben werden kann. Für den Beschluss gelten nach wie vor die in den Satzungen geregelten Mehrheitserfordernisse.

## 5. Geltung auch für Vorstand und andere fakultative Vereinsorgane

Die Vorgaben zur elektronischen Kommunikation und zur Beschlussfassung gelten neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände und andere fakultative Vereins- und Stiftungsorgane.

## 6. Geltungsdauer

Die Regelungen sind nur auf die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen von Vereinsvorständen und auf die im Jahr 2020 stattfindenden Mitglieder-versammlungen von Vereinen anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung kann im Verordnungswege angeordnet werden.

Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gebrauch gemacht, und die Erleichterungen für Vereine bis zum 31.12.2021 verlängert.

Nachfolgend ein Link zu häufig gestellten Fragen in Bezug auf die vereinsrechtlichen Neuregelungen:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e6451116da4b0d35c125853500320b54/\\$FILE/032320\\_FAQ\\_Vereine.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e6451116da4b0d35c125853500320b54/$FILE/032320_FAQ_Vereine.pdf).

<https://www.solidaris.de/aktuelles/corona-vereins-gesellschaftsrecht/>.